

haben die Doctoren der Theologie und des canonischen Rechts bei ihrer Promotion das von Pius IV. vorgeschriebene, sehr specielle Glaubensbekenntniß abzulegen.

IX. Einfluß der Kirche auf die Gestaltung der älteren Universitäten. Die alten, vor der Reformation gestifteten und nicht in und mit ihr von der Kirche abgefallenen, ferner die späteren, bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts in katholischen Ländern gestifteten Universitäten sind in ihrer Gründung und ursprünglichen Verfassung, in ihren Stiftungen und Bewidmungen wesentlich katholische Corporationen, großentheils mit specifisch kirchlichem Charakter, und es genügt für den Nachweis dieser Eigenschaft die Anführung der nachfolgenden, aus den Stiftungsurkunden, Privilegien, Gesetzen und Annalen jeder einzelnen Universität mehr oder weniger ersichtlichen Vorgänge und Thatfachen: 1. Selbst die insolge freier Association entstandenen oder sich an frühere Unterrichtsanstalten anlehnenden ältesten Universitäten waren ursprünglich unter der Aufsicht des betreffenden bischöflichen Kanzlers, Archidiaconus oder Scholasters, kamen aber bald unter den unmittelbaren Schuß des Papstes, der ihnen einen eigens von ihm bevollmächtigten Kanzler bestellte und diesem die Ueberwachung der akademischen Promotionen, die sogen. Licenzertheilung übertrug. Der Pariser Hochschule widmeten besonders Innocenz III. und Gregor IX. ihre besondere Sorgfalt, nachdem ihr König Philipp August schon im J. 1200 die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit ertheilt hatte. 2. Bis zum 16. Jahrhundert bezeichnen nicht bloß die päpstlichen Stiftungsurkunden, sondern auch die sämmtlichen landesfürstlichen oder städtischen Stiftbriefe als besondern Zweck der betreffenden Universitäten die Förderung des katholischen Glaubens und Wissens, und lange vor der großen abendländischen Glaubensspaltung finden sich an einzelnen Universitäten besondere kirchliche Vor sorgen bezüglich der Orthodorie der Promovenden und Promovirten. 3. Wie sich im Mittelalter die bürgerliche nach der kirchlichen Ordnung, die Handwerks- nach der Klosterverfassung gebildet hatte, so hat auch die älteste Universitätseinrichtung einen geistlichen Anstrich: der Rector und die Consiliarien mußten ursprünglich dem Clericalstande angehören und ehelos bleiben; Lehrer und Schüler hatten eine eigene clericale Kleidertracht; die sämmtlichen Universitätsmitglieder hießen *clerus universitatis*, die Universität selber führte das Prädicat *clerica* oder *clericalis*, die Wahl und Installation des Rectors verlief häufig in dem Dome oder in einer andern Kirche der Universitätsstadt; die Promotionen geschahen unter religiösen Formen und *auctoritate apostolica*, meistens auch im Dome oder in einer andern Kirche, und wurden mit *Te Deum* und einer Danmessa beschlossen. 4. Manche ältere Universitäten, z. B. Freiburg, Tübingen, Ingolstadt, sind geradegu oder großentheils aus geist-

lichem Gute fundirt. 5. Alle älteren Universitäten erfreuten sich gewisser geistlichen und weltlichen Privilegien, deren einzelne einen specifisch kirchlichen Charakter dieser Anstalten voraussetzen oder eine rein geistliche Natur an sich tragen, z. B. die akademische Gerichtsbarkeit, einschließlich der Strafgerichtsbarkeit über geistliche Mitglieder, die zeitweilige Enthebung lehrender oder lernender Präbendare von der Residenz unter andauernder Gehaltsberechtigung, die Vorrechte des kirchlich-gültigen Doctorats bei Besetzung von Pfründen, die exgente Sicherstellung der Universitätsstiftungen u. s. w. 6. Die älteren Universitäten hatten Conservatoren der vom heiligen Stuhle ihnen verliehenen Privilegien, welche entweder vom Papste selbst bestellt oder mit dessen Erlaubniß von den Hochschulen frei gewählt waren. So wurden schon im J. 1237 der Pariser Universität der Erzbischof von Reims und der Dechant von Amiens vorläufig auf fünf Jahre und später bald diese bald jene Prälaten als Conservatoren gegeben, bis ihr im J. 1266 das Recht zu Theil wurde, unter den Oberhirten der drei Paris zunächst gelegenen Bisthümer, Meaux, Beaubais und Senlis, Einen zum Erhalter ihrer Privilegien zu wählen. Ebenso erhielt die Wiener Universität im J. 1405 von Innocenz VII. das Recht der Selbstwahl ihrer Conservatoren. Sprechen schon die Conservatoren für die besondere Stellung der Universitäten in und zu der Kirche, so noch mehr die Reformatoren und Visitatoren, welche von Päpsten und Concilien an die verschiedenen Universitäten gesendet wurden. An der hohen Schule zu Paris übte Innocenz III. schon im J. 1215 durch den Legaten Robert Courçon das Reformatorenrecht, und im J. 1435 fanden sich im Auftrag des Concils von Basel zwei Visitatoren an der Wiener Hochschule ein. 7. Als kirchliche Körperschaften hatten einzelne Universitäten bei der vorwiegend clericalen Eigenschaft ihrer Mitglieder sogar das Recht sich erworben, dem Papst eigene Verzeichnisse würdiger Candidaten für Kirchenpfründen, den sogen. *rotulus*, vorzulegen. 8. Die meisten älteren Universitäten wurden als Gesamtheiten, nicht etwa bloß in ihren theologischen Facultäten, zur Entscheidung wichtiger kirchlichen Fragen, z. B. in dem abendländischen Schisma, bei Concilien beigezogen und von Päpsten und anderen Kirchenfürsten zu theologischen Gutachten aufgefordert; einzelne aber, wie die Wiener Universität, hatten, und zwar als *Gesamttcorporation*, nicht nur das allen übrigen zustehende Cenfurrecht, sondern auch das *ius inquisitionis* in *haereticam pravitatem, necnon excommunicandi et absolvendi in quibusdam casibus*. 9. Alle älteren Universitäten lebten auch äußerlich das Leben der Kirche mit. Dafür zeugen die älteren Universitäts-, Facultäts- und Nationsstatute, welche fast überall mit dem *titulus* beginnen: *De his, quas morum sunt et divini cultus*, ferner eigene Schutzhellige für die einzelnen Universitätskörper aufstellen, die öffentliche